

*** S A T Z U N G ***

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hennefer Tennisclub Grün-Weiß e. V." und wurde am 27.02.1957 gegründet.
Die Clubfarben sind grün und weiß.
2. Er hat seinen Sitz in Hennef und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter 40 VR 251 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur-Tennisports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung unter besonderer Betonung der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht festgelegt sowie geschlechtsneutral.

§ 3 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband "Tennisverband Mittelrhein e. V." und dessen Dachverband Deutscher Tennisbund e. V. sowie des Landessportbundes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder (Vollmitgliedschaft) können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mitgliedschaft ist in diesem Sinne eine Vollmitgliedschaft. Soweit im Folgenden von Mitgliedern oder Mitgliedschaft die Rede ist, ist die Vollmitgliedschaft gemeint.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche Kündigung, sofortigen Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt durch ordentliche Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Über Ausnahmen, z. B. bei finanziellen Härtefällen oder in Fällen erheblicher, langandauernder Erkrankungen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Ein sofortiger Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung

soll dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände nach einmaliger erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristsetzung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats mit Begründung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied von der Benutzung der Einrichtungen des Vereins ausgeschlossen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Inaktive Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag kann ein Mitglied, das selbst nicht Tennis spielt, den Verein durch seine "inaktive" Mitgliedschaft unterstützen und beraten – ein Stimmrecht besteht nicht.
2. Zu Ehrenmitgliedern, mit allen Rechten und ohne Pflichten, können Personen, die sich um den Club und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft berufen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder – ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 7 Gebühren, Umlagen und Kredite

1. Seitens des Vereins werden folgende Gebühren erhoben.
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsgebühr
 - c) GastspielergebührDie Höhe der Gebühren und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Gebührenordnung dokumentiert. Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Sonderumlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Verein kann zur Finanzierung besonderer Maßnahmen Kredite aufnehmen. Kredite bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 20 % des jährlichen Beitragsaufkommens vom Vorjahr können vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstands beantragt werden. Die Gesamtsumme der vom Vorstand, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, aufgenommenen Kredite darf 20 % des jährlichen Beitragsaufkommens nicht übersteigen. Ein Kredit über 20 % des jährlichen Beitragsaufkommens bedarf der 2/3 Zustimmung der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Clubanlagen im Rahmen der Platzordnung zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Interessen des Vereins nach besten Kräften zu widmen.
3. Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist zur Erbringung von Arbeitsstunden gemäß der Gebührenordnung für den Verein verpflichtet. Diese können ersatzweise durch Zahlung einer Gebühr gemäß der Gebührenordnung abgegolten werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen von Bankdaten, Postanschrift, E-Mailadresse, Rufnummer umgehend mitzuteilen.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung des Vereins bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied

oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

3. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Sportwart, Fachwart, Jugendwart und nach Bedarf ein oder mehrere Beisitzer, wobei der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister den geschäftsführenden Vorstand darstellen. Der Vorstand selber wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder können den Verein in ihren jeweiligen Fachbereichen vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit erlässt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.
4. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen mittels Beschlüsse. Vorstandsbeschlüsse werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der 1. Vorsitzende einlädt. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat in Textform mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche und auf Wunsch eines jeden Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Diese Frist gilt nicht für etwaig auf Vorschlag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes zu einer Vorstandssitzung eingeladenen Nichtvorstandsmitgliedes als Beisitzer. Die Beschlussfähigkeit in einer Vorstandssitzung ist gegeben, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können daneben auch mittels Umlaufbeschlüssen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Umlaufbeschlüsse sollen in Textform gefasst werden, wobei insoweit die Form per E-Mail ausdrücklich ausreicht. Werden Umlaufbeschlüsse aus zeitlichen oder inhaltlichen Gründen telefonisch gefasst, muss die Beschlussfassung im Anschluss umgehend schriftlich durch den 1. Vorsitzenden festgehalten und allen Vorstandsmitgliedern in Textform (E-Mail ist auch hierzu ausreichend) übermittelt werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Für den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist Schriftform erforderlich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit übernehmen die verbliebenen zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dessen Aufgaben gemeinsam. Für den Fall, dass während einer Amtsperiode zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, das nicht geschäftsführender Vorstand ist, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode zum Vorstand bestellen.
6. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben, wenn eine grobe Verletzung von Pflichten vorliegt.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die dieser erlässt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die Vollmitglieder statt, zu der der Vorstand gemäß § 11 einlädt.
Der Vorstand ist daneben zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder
 - b) das Interesse des Vereins dies erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung der Vollmitglieder wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie eingereichter Anträge mit Begründungen in Textform einberufen. Die Einladungen erfolgen per elektronischer Post an die letzte bekannte bzw. benannte Anschrift/ E-Mailadresse und gilt damit als ordnungsgemäß bewirkt, bei mehreren Familienmitgliedern gemeinsam an eine Anschrift/ einen Email-Account, und durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage. Mitglieder, die keine E-Mail-Anschrift beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung per Post mit einfachem Brief.
3. Jedes Vollmitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter und begründeter Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss dem Vorstand zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
Eilanträge oder verfristete Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder dennoch in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Wird ein Antrag ordnungsgemäß in der Mitgliederversammlung behandelt, so kann jedes Mitglied in der Versammlung einen modifizierten Antrag mit Bezug zum Antragsthema stellen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellte Versammlungsleiter.
Bei Vorstandswahlen wird durch die Mitgliederversammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden ein Wahlleiter aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt (aktiv wahlberechtigt) sind alle Mitglieder des Vereins im Sinne des § 4, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, wobei die Mitglieder des Vorstandes einzeln auf zwei Jahre gewählt werden. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt erfolgt die Wahl geheim. Es ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält und die Annahme der Wahl persönlich in der Versammlung erklärt oder durch vorliegende schriftliche Erklärung eingewilligt hat. Die Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen ausführen, allerdings nicht innerhalb des Vorstandes.
9. Wählbar sind alle Vollmitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Beisitzer sind Vollmitglieder wählbar, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben – mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.
11. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass vorstehende Rechte und Pflichten ausschließlich die Vollmitgliedschaft betrifft (Vergleich § 4 der Satzung).

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Vorstandswahl für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Durch die zwei Kassenprüfer werden die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung des Folgejahres zu berichten.

§ 15 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Nationalität, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (elektronische Adresse, Rufnummer) und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das einer Verarbeitung entgegensteht. Mitgliederverzeichnisse und einzelne personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder bzw. Personen ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (Mannschaftsführer, Trainer oder Betreuer) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert sowie an den Tennisverband Mittelrhein. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Der Verein informiert die Tagespresse über Ligaspiele, Turnierergebnisse und besondere Ereignisse, auch unter Benennung von Vereinsmitgliedern. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Der Vorstand macht ebenso auf besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Events, am Aushang im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins aufmerksam. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten und personenbezogene Bilder veröffentlicht werden.

Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand einer Nennung seines Namens gegenüber der Presse oder auf der Homepage sowie am Aushang widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen soweit wie möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Clubs beschlossen wird, beschließt über das Clubvermögen, soweit Absatz 2 nicht zum Zuge kommt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef/Sieg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.06.2020 in Hennef beschlossen. Die Neufassung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.